Geschäftsordnung des Elternbeirats

der Lindenschule Bellenberg

Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) und der BaySchO (Bayerische Schulordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§2 Zusammenarbeit Schule und Erziehungsberechtigte (vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 4 BayEUG, § 12 BaySchO)

Die Schulen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft (Lehrerkollegium, Schulleitung, Schüler und Erziehungsberechtigte) arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben das Ziel, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Konflikte konstruktiv zu lösen.

Elternbeirat

§3 Wahl, Amtszeit und Mitgliedschaft (vgl. Art. 65 Abs. 1 BayEUG, § 16 BaySchO)

Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler der Schule. Er vertritt die Interessen aller Schuleltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder gegenüber der Schulleitung und der Schuladministration.

Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung. (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 4 BaySchO)

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Ablauf der Amtszeit,
- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- der Niederlegung des Amtes, oder
- dem Verlust der Wählbarkeit.

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat kann nur unter Angabe von wichtigen Gründen niedergelegt werden. Eine eventuelle Tätigkeit als Klassenelternsprecher bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nicht möglich.
Scheidet ein Mitglied des Elternbeirats während der Amtszeit aus, rückt für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer bei der Elternbeiratswahl erhaltenen Stimmenanzahl nach. Eine Neu- oder Nachwahl ist nicht möglich.

Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

§4 Organe und Wahl der Funktionsträger (vgl. 15 Abs. 3 BaySchO)

Zur konstituierenden Sitzung nach der Wahl des neuen Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlversammlung oder die Schulleitung bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl ein.

Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung

- einen Vorsitzenden
- einen Stellvertreter
- einen Schriftführer

Der Elternbeirat kann jederzeit zusätzlich

- einen Kassier
- einen stellvertretenden Kassier
- einen Kassenprüfer
- einen stellvertretenden Kassenprüfer
- einen stellvertretenden Schriftführer
- einen oder mehrere Vertreter für den Verbundelternbeirat (vgl. Art 66 Abs. 3 satz 3 BayEUG)

wählen.

Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für deren Stellvertreter.

Durch einstimmigen Beschluss kann die Aufgabe des Kassiers auch durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

Die Wahlen der einzelnen Ämter erfolgen schriftlich und geheim, soweit nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl durchzuführen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Funktionsträger können bei Vorliegen wichtiger Gründe mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Mitglieder aus ihrer Funktion abgewählt bzw. abberufen werden. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat bleibt hiervon unberührt.

§5 Hinzuziehung weiterer Mitglieder (vgl. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG)

Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen.

Diese haben dieselbe Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts. Die Zahl der auf diese Weise hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder des Elternbeirats betragen.

§6 Geschäftsgang (vgl. § 15 Abs. 2 bis 5 BaySchO, §§ 89-93 BayVwVfG)

Der Elternbeirat berät und entscheidet in Sitzungen. Diese sollen als Präsenzveranstaltungen stattfinden. In besonderen Fällen, z.B. bei Vorliegen von Versammlungsverboten, können Sitzungen auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

In besonders eiligen Fällen, z.B. bei Vorliegen von Versammlungsverboten, kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht ordentlich herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung, die nachträglich durch den Beschluss genehmigt werden muss.

Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats. In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach sachlicher Zuständigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und ist für die Ordnung verantwortlich. Er oder eine von ihm beauftragte Person führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnungsantrag) werden sofort außerhalb der Rednerliste entschieden, eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Vertagung des Beratungsgegenstands, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte und Unterbrechung der Sitzung.

Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich.

Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten den Schulleiter einladen. Auf Verlangen der Mehrheit sind der Schulleiter oder ein Vertreter des Sachaufwandsträgers zum Erscheinen verpflichtet. Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte können weitere Personen eingeladen werden, insbesondere Personen aus der Schulgemeinschaft wie Klassenelternsprecher oder Vertreter des Sachaufwandsträgers.

Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

Der Sachaufwandsträger und der Schulleiter können Punkte benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Zu diesen müssen sie geladen und gehört werden.

Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die mindestens Angaben zu Ort, Datum, Beginn und Ende, Teilnehmer, Tagesordnungspunkte und das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen der Sitzung enthält. Der Elternbeirat kann per Beschluss festlegen, ob Ergebnis- oder Wortlautprotokolle angefertigt werden sollen. Sie wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt und in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt.
Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden. Die Ergebnisniederschrift kann den zur Sitzung eingeladenen Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden, sofern kein Mitglied hiergegen Einwände erhebt.

Über die in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In Zweifelsfällen ist hierüber ein Beschluss zu fassen.

Scheidet ein Mitglied aus, hat dieses die ihm für die Amtsausübung zur Verfügung gestellten Materialien und Unterlagen zurückzugeben.

Über personelle Veränderungen des Elternbeirats unterrichtet der Vorsitzende den Schulleiter unverzüglich.

Der Elternbeiratsvorsitzende dokumentiert die Arbeit des Elternbeirats mindestens anhand der Sitzungsniederschriften, der Kassier dokumentiert die Finanztransaktionen des Elternbeirats zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfer, sofern Kassenprüfer bestellt werden. Alle Unterlagen einschließlich Zugangsdaten zu elektronischen Systemen sowie diese Geschäftsordnung sind am Ende der Amtszeit dem neuen Elternbeirat zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen beträgt drei Jahre.

§7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats (vgl. Art. 65 Abs. 1 BayEUG, Art. 15 Abs. 1 BaySchO)

Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus der jeweils gültigen Gesetzgebung.

Klassenelternsprecher

§ 8 Wahl und Amtszeit der Klassenelternsprecher (vgl. Art. 65 Abs. 2 gayEUG, 516 BayschO)

Der Klassenelternsprecher ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler seiner Klasse. Er vertritt die Interessen dieser Eltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder gegenüber der Klassenleitung, der in der Klasse unterrichtenden Lehrer und dem Elternbeirat.

Für jede Klasse der Schule werden ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter gewählt. (vgl. Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG)

Für die Wahl der Klassenelternsprecher gilt die gesondert erlassene Wahlordnung. (vgl. §13 BaySchO)

Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit Ablauf des 31. Juli des Folgejahres. (vgl. § 16 Abs. 1 BaySchO.)
Die Amtszeit endet zudem mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. Das Amt kann nur unter Angabe von wichtigen Gründen niedergelegt werden.

Scheidet ein Klassenelternsprecher während der Amtszeit aus, übernimmt sein Stellvertreter das Amt, für den Stellvertreter rückt für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer bei der Klassenelternsprecherwahl erhaltenen Stimmenanzahl nach.

§ 9 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher (vgl. Art. 65 Abs. 2 BayEUG, § 15 Abs. 1 Satz 2 BaySchO)

Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung der Schule.

Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind.

Sofern die Klassenelternsprecher nicht zu einem ständigen Tagesordnungspunkt der Elternbeiratssitzungen geladen werden, soll der Vorsitzende des Elternbeirats die Klassenelternsprecher mindestens zweimal jährlich zu Klassenelternsprecherversammlungen einladen, die Mitglieder des Elternbeirats sollen an diesen Versammlungen teilnehmen.

Die für die Arbeit des Klassenelternsprechers notwendigen Auskünfte erteilt ihm der Elternbeiratsvorsitzende. Der Elternbeiratsvorsitzende unterrichtet den Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für seine Klasse von allgemeiner Bedeutung sind. Der Elternbeirat prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit die Anregungen des

Klassenelternsprechers binnen angemessener Frist und teilt ihm das Ergebnis mit. Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen.

Die Aufgaben des Klassenelternsprechers beziehen sich ausschließlich auf die Belange seiner Klasse. Sie umfassen insbesondere:

- Organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, z. B. Elternstammtische, Klassenfeste etc.
- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
- die Einberufung von Klassenelternversammlungen.

Im Übrigen ergeben sich Aufgaben für den Klassenelternsprecher analog zu § 7 dieser Geschäftsordnung, jedoch jeweils bezogen auf die eigene Klasse. Mitwirkungsrechte bestehen dabei ausschließlich gegenüber dem Elternbeirat und ausschließlich in Form der Anhörung.

Zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher - insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten - den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrer hinzubitten. Der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten. Der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirats können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher ist ehrenamtlich.

Über die bei der Tätigkeit als Klassenelternsprecher bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung des Amtes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Finanzen

§ 10 Grundsätze

Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule. (vgl. §2 Abs. 4 AVBaySchFG)

Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben. Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten. Bei der Verwendung der Gelder ist die durch den Zuwendenden vorgegebene Zweckbindung zwingend zu beachten und zu dokumentieren. Die Gelder sind ausschließlich für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

Als Organ der öffentlich-rechtlichen Einrichtung Schule ist der Elternbeirat gemeinnützig. In Absprache mit dem Sachaufwandsträger kann er in dessen Auftrag Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10 b EStG ausstellen.

Die Verwaltung der Gelder erfolgt mittels eines Kontos. Aufgrund der dem Elternbeirat fehlenden Rechtspersönlichkeit und dem Unvermögen, ein eigenes Konto eröffnen zu können, stellt ihm der Sachaufwandsträger auf Verlangen ein kommunales Konto zur Verfügung. Der Kassier und sein Stellvertreter erhalten jeder für sich allein Zeichnungsbefugnis für das Konto. Der Kassier trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung die Verantwortung.

Sofern ein kommunales Konto eingerichtet wurde, ist der Elternbeirat dem Sachaufwandsträger und dem Schulleiter auf Verlangen auskunftspflichtig.

§ 11 Kassenprüfung

Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer bestellen, die zum Schluss einer Amtszeit dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten.

Schlussbestimmungen

§ 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.

Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche und diverse Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 16.11.2020 beschlossen.

Datum: 04.02.2021

Christopher Tesch
1. Vorsitzender

Engin Bas
2. Vorsitzender